Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

(2001/C 304 E/03)

KOM(2001) 259 endg. — 2001/0114(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der illegale Drogenhandel stellt eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten dar.
- (2) Die Notwendigkeit von Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wird insbesondere anerkannt: dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (1), angenommen vom Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 1998 in Wien; den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. bis 16. Oktober 1999, insbesondere Punkt 48; der Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004), die vom Europäischen Rat in Helsinki vom 10. bis 12. Dezember 1999 angenommen wurde; dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004), der vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira vom 19. bis 20. Juni 2000 gebilligt wurde.
- (3) Es ist erforderlich, eine gemeinsame Definition des illegalen Drogenhandels festzulegen, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der Union in der Bekämpfung dieses illegalen Handels, insbesonders des grenzüberschreitenden Handels und von Tätigkeiten zum Zweck des Eigentumsübertragung in Gewinnerzielungsabsicht, ermöglicht. Daher sollten die Kernelemente der nationalen und der internationalen Vorschriften übernommen werden.
- (4) Es ist des Weiteren notwendig, einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der Straftaten zu wählen, indem man einen gemeinsamen Tatbestand des illegalen Drogenhandels vorsieht.
- (5) Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen müssen effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein und Frei-

heitsstrafen einschließen. Für die Würdigung des Schweregrades ist auf den Sachverhalt, wie den Umfang des Handels, seine Häufigkeit, die Art der fraglichen Drogen und die Höhe des aus dem Handel bezogenen Einkommens, abzustellen. Für jene Straftaten, die aufgrund der nationalen Rechtssysteme als schwer betrachtet werden, zum Beispiel den grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel betreffend, sollte die Höchstfreiheitsstrafe nicht weniger als fünf Jahre betragen. Dies ermöglicht sicher zu gehen, dass der Richter im Falle schwerer Straftaten über eine ausreichend schwere Strafe verfügen kann.

- (6) Zum einen sollten schwerere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der illegale Drogenhandel unter bestimmten Umständen erfolgt, welche die Bedrohung für die Gesellschaft noch verstärken, d. h. wenn der illegale Drogenhandel beispielsweise im Rahmen einer kriminellen Vereinigung betrieben wird; zum anderen sollten mildere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der Straftäter den zuständigen Behörden sachdienliche Hinweise gibt, die insbesondere zur Aufdeckung von Drogenhändlerringen beitragen.
- (7) Es ist erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, Vermögensvorteile einzuziehen, die durch in diesem Rahmenbeschluss genannte Straftaten erlangt werden.
- (8) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, juristische Personen für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zur Rechenschaft zu ziehen, die zu ihren Gunsten begangen werden.
- (9) Es sollten ferner Maßnahmen vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zusammenzuarbeiten.
- (10) Bezüglich der Republik Island und des Königreichs Norwegen stellt der Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung des Schengener Besitzstands im Sinne des Übereinkommens dar, das der Rat der Europäischen Union am 17. Mai 1999 mit diesen beiden Staaten geschlossen hat (2).
- (11) Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels hängt im Wesentlichen von der Angleichung der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses ab.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

(12) Der vorliegende Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI — Justizielle Rechte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen:

- "illegaler Drogenhandel": Verkauf und Handel ohne Genehmigung, sowie Anbau, Produktion, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Anbieten und Verbringung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht bzw. Empfang, Kauf oder Besitz von Drogen zum Zwecke des Eigentumsübertragung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht:
- 2. "Droge": sämtliche Substanzen, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind: a) Einheits- Übereinkommen von 1961 (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung); b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen; c) Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen (¹) oder im Rahmen nationaler Maßnahmen den zu verbietenden Substanzen zugeordnet werden sollen;
- 3. "juristische Person": jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Strafbarkeit des illegalen Drogenhandels

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den illegalen Drogenhandel unter Strafe zu stellen.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu der in Artikel 2 genannten Straftat sowie den Versuch dieser Tat unter Strafe zu stellen.

(1) ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

Artikel 4

Strafen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von in schweren Fällen mindestens fünf Jahren geahndet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Maßnahmen vor, um die Einziehung der Substanzen, die Gegenstand des illegalen Drogenhandels waren, der zur Begehung der Tat eingesetzten Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sowie der Erträge oder Vorteile sicherzustellen, die direkt oder indirekt durch den Handel erzielt wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit von Geldstrafen neben oder wahlweise zu Freiheitsstrafen vor.

Artikel 5

Erschwerende Umstände

- (1) Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter erschwerender Umstände sehen die Mitgliedstaaten für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten folgende erschwerenden Umstände vor:
- a) Der Täter spielt bei der Organisation des Handels eine maßgebende Rolle, oder die Straftat wird im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.
- b) Die Straftat wird unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen begangen.
- c) Die Straftat involviert ausschließlich Minderjährige oder Personen, die nicht ihren Willen ausüben können.
- d) Die Straftat wird innerhalb oder in der Nähe von Schulen, Aufenthaltsorten und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche oder Einrichtungen zur Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen begangen.
- e) Bei den Tätern handelt es sich um Ärzte, Apotheker, Justiz-, Polizei- oder Zollbeamte, Beamte von Justizvollzugsanstalten oder Diensten zur sozialen Wiedereingliederung, Lehrer, Erzieher oder um in Bildungseinrichtungen tätige Personen, die sich ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftat zunutze gemacht haben.
- f) Der Täter wurde in einem Mitgliedstaat der Union wegen einer oder mehrerer vergleichbarerer Straftaten rechtskräftig verurteilt.
- (2) Ist eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, darf das Höchstmaß der Freiheitssstrafe nicht weniger als sieben Jahre betragen.

Artikel 6

Mildernde Umstände

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter mildernder Umstände treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Strafen gemildert werden können, wenn der Straftäter den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen hat.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 verantwortlich gemacht werden können, wenn diese Straftaten zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die befugt ist,
- a) die juristische Person zu vertreten,
- Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen.
- c) eine Kontrolle innerhalb der juristischen Person auszuüben.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle seitens dieser Person die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch einen Beauftragten oder Untergebenen ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt nicht aus, dass natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen der Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 strafrechtlich belangt werden.

Artikel 8

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen verhängt werden können, die Geldstrafen und andere, insbesondere folgende Sanktionen einschließen:

- a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;

- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- f) Einziehung von Vermögensgegenständen, die der Straftat, sowie von Erträgen und Vorteilen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt werden.

Artikel 9

Zuständigkeit und Strafverfolgung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
- a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen.
- b) Es handelt sich bei dem Täter um einen ihrer Staatsangehörigen.
- c) Die Straftat wurde zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass sie die Zuständigkeitsbestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwenden, wenn die Straftat außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission ihre Entscheidung, Unterabsatz 1 anzuwenden, mit, wobei sie gegebenenfalls angeben, auf welche Fälle oder Umstände sich ihre Entscheidung bezieht.

(3) Mitgliedstaaten, die nach ihren Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 2 oder 3 zu begründen, die von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

- (1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander bei Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 in größtmöglichem Umfang Amtshilfe.
- (2) Sind mehrere Mitgliedstaaten für eine in Artikel 2 oder 3 genannte Straftat zuständig, nehmen sie Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Sie nutzen weitestgehend die justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen.

Artikel 11

Durchführung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss umsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals spätestens am 31. Dezember 2006 und danach alle fünf Jahre einen kurzen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses.

(3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erstellt die Kommission erstmals spätestens am 30. Juni 2007 und danach alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten. Dieser Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Rahmenbeschlusses enthält, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.